

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 67=87 (1921)

**Heft:** 16

**Vereinsnachrichten:** Statuten der Schweizerischen Offiziersgesellschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

5 cours de répétition annuels de 20 à 25 ans seraient une charge trop lourde pour les jeunes gens et risquerait de compromettre leur avenir civil au profit des «réservistes» ou non astreints.»

(Fortsetzung folgt.)

## **Statuten der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.**

### **I. Zweck und Sitz der Gesellschaft.**

#### *Art. 1.*

Die schweizerische Offiziersgesellschaft hat zum Zwecke, das Wehrwesen des Landes zu erhalten und zu entwickeln, die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere zu fördern, und unter den Offizieren militärischen Geist und Kameradschaft zu pflegen.

Als ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet sie die Herausgabe militärischer Zeitschriften, oder die Zuwendung von Subventionen an solche, um ihre Herausgabe sicherzustellen.

Der Sitz der Gesellschaft ist am Sitze des Zentralvorstandes.

Die Gesellschaft hat juristische Persönlichkeit.

### **II. Organisation.**

#### *Art. 2.*

Die Gesellschaft setzt sich aus Sektionen zusammen. Den Sektionen können nur Offiziere der Schweizerischen Armee oder frühere Offiziere dieser Armee, welche mit Ehren aus der Dienstpflicht entlassen wurden, angehören.

#### *Art. 3.*

Sektionen der Gesellschaft sind:

1. Die kantonalen Offiziersgesellschaften;
2. Die Divisions-Offiziersgesellschaften;
3. Die lokalen Offiziersgesellschaften in den Kantonen, wo keine kantonalen Offiziersgesellschaften bestehen.
4. Die Offiziersgesellschaften einer oder mehrerer Waffen- oder Truppengattungen.

Die Statuten der Sektionen dürfen nichts enthalten, was im Widerspruch mit den Statuten der Schweizerischen Offiziersgesellschaft wäre. Zu diesem Zwecke werden sie dem Zentralvorstand zur Genehmigung unterbreitet.

#### *Art. 4.*

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Die Delegiertenversammlung;
3. Der Arbeitsausschuss;
4. Der Zentralvorstand;
5. Die Rechnungsrevisoren.

### **III. Die Generalversammlung.**

#### *Art. 5.*

Die Gesellschaft hält alle 3 Jahre binnen 3 Monaten nach Ablauf der Geschäftsperiode eine ordentliche Generalversammlung ab. Der abtretende Zentralvorstand setzt deren Ort und Zeit fest; er bleibt im Amt bis zu diesem Datum.

#### *Art. 6.*

Der Zentralvorstand beruft die Gesellschaft zu ausserordentlichen Generalversammlungen zusammen, sofern die Umstände dies erfordern, oder sofern eine oder mehrere Sektionen, die zusammen zur Abordnung von mindestens 20 Delegierten berechtigt sind, es verlangen.

*Art. 7.*

Jedes Mitglied einer Sektion ist Mitglied der Generalversammlung.

*Art. 8.*

Die Generalversammlung nimmt die Mitteilungen über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und eventuell der Versammlungen der einzelnen Truppen- und Waffengattungen entgegen. Sie hört Vorträge an und verhandelt über Gegenstände, welche die Armee betreffen.

**IV. Die Delegiertenversammlung.**

*Art. 9.*

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Sektionen. Diese ernennen auf je 50 Mitglieder, für welche der Beitrag an die Zentralkasse entrichtet werden muss, oder einen Bruchteil von 50 Mitgliedern, einen Delegierten.

Die übrigen Mitglieder der Sektionen sind berechtigt, der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen.

Den Vorsitz führt der Zentralpräsident, das Protokoll der Zentralsekretär.

*Art. 10.*

Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt alle 3 Jahre, unmittelbar vor der Generalversammlung.

*Art. 11.*

Der Zentralvorstand beruft eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein, wenn es die Umstände erfordern, oder wenn eine oder mehrere Sektionen, die zusammen zur Abordnung von mindestens 20 Delegierten berechtigt sind, es verlangen.

*Art. 12.*

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen die Beschlussfassung über militärische Fragen, die Verwaltungsangelegenheiten der Gesellschaft sowie die Verwendung ihres Vermögens; im Speziellen steht ihr zu:

1. Die Entgegennahme des Berichtes des Zentralvorstands über seine Tätigkeit;
2. Die Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit der Sektionen;
3. Die Genehmigung der allgemeinen Rechnung und des allgemeinen Budgets, sowie die Genehmigung von Rechnung und Budget der Zeitungen der Gesellschaft;
4. Die Festsetzung des Jahresbeitrages;
5. Die Entgegennahme des Berichtes des Preisgerichts und die Festsetzung des Betrages der auszuteilenden Preise;
6. Die Wahl des Vorortes, sofern gegen den Vorschlag des abtretenden Zentralvorstands nach Massgabe von Art. 15 Einsprache erhoben wird;
7. Die Aufstellung des Reglements für den Arbeitsausschuss;
8. Die Revision der Statuten;
9. Die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

*Art. 13.*

Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten sind die in Art. 29 und 30 vorgesehenen Ausnahmen.

Der Präsident gibt bei gleicher Stimmenzahl den Stichentscheid. Der Sekretär hat nur beratende Stimme.

**V. Der Arbeitsausschuß.**

*Art. 14.*

Organisation und Aufgaben des Arbeitsausschusses werden durch ein besonderes Reglement bestimmt, das von der Delegiertenversammlung erlassen wird.

## **VI. Der Zentralvorstand.**

### *Art. 15.*

Ein halbes Jahr vor Ablauf seiner Amtsdauer unterbreitet der abtretende Zentralvorstand den Sektionen nach Umfrage bei ihnen einen Vorschlag für die Wahl des Vorortes. Dieser Vorschlag gilt als genehmigt, wenn er nicht von einer oder mehreren Sektionen, die zusammen zur Abordnung von mindestens 20 Delegierten berechtigt sind, binnen 2 Monaten abgelehnt wird. Ist dies der Fall, so beruft der Zentralvorstand binnen 2 Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ein; diese wählt den neuen Vorort.

### *Art. 16.*

Der Vorort wählt vor Ablauf der Amtsdauer des abtretenden Zentralvorstands den neuen Zentralvorstand aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren.

### *Art. 17.*

Der Zentralvorstand besteht aus dem Präsidenten und 4 bis 6 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

### *Art. 18.*

Der Zentralvorstand besorgt die Verwaltung der Gesellschaft und vertritt letztere gegenüber Dritten; er sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Ausführung der Beschlüsse der Gesellschaft. Er verwaltet das Gesellschaftsvermögen. Er verkehrt mit den Sektionen und prüft deren Statuten (Art. 3). Er stellt die Tagesordnung für die Delegierten- und die Generalversammlung fest und teilt die Angelegenheiten mit, welche an dieselben gelangen. Er stellt die Preisaufgaben auf. Er ernennt Spezialkommissionen und das Preisgericht.

Der Zentralvorstand gibt die Zeitschriften der Gesellschaft heraus, schliesst die Druckverträge ab, und setzt die Abonnementsbeträge fest. Diese Kompetenzen kann er einer besonderen Kommission übertragen.

### *Art. 19.*

Dem Zentralvorstand stehen jährlich zweitausend Franken zu freier Verfügung.

## **VII. Das besoldete Sekretariat.**

### *Art. 20.*

Wenn der Umfang der Geschäfte es erfordert, kann die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstands die Errichtung eines besoldeten Sekretariats beschliessen.

Der Zentralvorstand ist zuständig, seine Aufhebung zu beschliessen. Sein Beschluss muss einer Delegiertenversammlung zur Bestätigung oder Aufhebung vorgelegt werden, wenn eine oder mehrere Sektionen, die zusammen zur Abordnung von mindestens 20 Delegierten berechtigt sind, es verlangen.

Der Sekretär des Zentralvorstands organisiert und leitet das Sekretariat.

Der Zentralvorstand ernennt die Angestellten des Sekretariats. Er setzt die Besoldung des Sekretärs und seiner Angestellten fest.

### *Art. 21.*

Das ständige Sekretariat bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse nach den Weisungen des Zentralvorstands durch.

## **VIII. Die Rechnungsrevisoren.**

### *Art. 22.*

Der Vorort ernennt, gleichzeitig mit dem Zentralvorstand und für die nämliche Amtsdauer, 3 Rechnungsrevisoren aus den Mitgliedern anderer Sektionen.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungen der Gesellschaft und stellen darüber Antrag an die Delegiertenversammlung.

## **IX. Gesellschaftsvermögen — Rechnungswesen.**

### *Art. 23.*

Das Vermögen und die Einkünfte der Gesellschaft bestehen aus:

1. den Werttiteln;
2. den Zinsen dieser Werttitel;
3. den Jahresbeiträgen der Sektionen;
4. freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und Legaten welche der Gesellschaft zugewendet werden;
5. dem Verlagsrecht der von der Gesellschaft herausgegebenen Zeitschriften und den zum Betriebe dieser Zeitschriften vorhandenen Mitteln.

### *Art. 24.*

Der Beitrag der Sektionen wird nach ihrer Mitgliederzahl berechnet. Der Beitrag, der für jedes Mitglied zu bezahlen ist, wird von der ordentlichen Delegiertenversammlung je für eine dreijährige Periode bestimmt.

Für Mitglieder, die mehreren Sektionen angehören, ist der Beitrag an die Zentralkasse nur von der Sektion ihres Wohnsitzes zu entrichten.

### *Art. 25.*

Die regelmässigen Ausgaben der Gesellschaft sind:

1. Die Kosten der Verwaltung;
2. Die Subventionen an militärische Zeitungen und Zeitschriften, sowie an andere militärische Publicationen;
3. Die Prämien für Preisarbeiten;
4. Die Beiträge an die Kosten der Generalversammlung, der Delegiertenversammlung und des Arbeitsausschusses.

### *Art. 26.*

Die Rechnungen werden jeweilen auf den 31. März jeden Jahres abgeschlossen.

Die Sektionen bezahlen ihre Beiträge für eine Geschäftsperiode jeweilen vor dem 31. Dezember.

## **X. Tenue und Reiseentschädigung.**

### *Art. 27.*

Zu den Versammlungen der Gesellschaft erscheinen die Offiziere in Uniform. Landsturmoftizieren ist die Tenue freigestellt.

### *Art. 28.*

Die Kasse vergütet:

a) die Fahrtkosten: den Delegierten, den Mitgliedern des Zentralvorstands, den Rechnungsrevisoren, sowie den Mitgliedern von Spezialkommissionen und des Preisgerichts.

b) eine angemessene Tagesentschädigung, deren Höhe vom Zentralvorstand festgesetzt wird, für die Teilnahme an ausserordentlichen Sitzungen den Mitgliedern des Zentralvorstands, den Rechnungsrevisoren sowie den Mitgliedern von Spezialkommissionen und den Mitgliedern des Preisgerichts.

## **XI. Statutenrevision.**

### *Art. 29.*

Die Revision der Statuten findet statt auf Antrag des Zentralvorstands oder von einer oder mehrerer Sektionen, die zusammen zur Abordnung von mindestens 20 Mitgliedern berechtigt sind.

Der Wortlaut der vorgeschlagenen Abänderungen ist den Sektionen durch den Zentralvorstand zwei Monate vor der Delegiertenversammlung, die darüber zu beschliessen hat, vorzulegen.

Jede Aenderung der Statuten kann nur gültig durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten beschlossen werden.

## **XII. Auflösung der Gesellschaft.**

### *Art. 30.*

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Antrag des Zentralvorstands oder einer oder mehrerer Sektionen, die zusammen zur Abordnung von mindestens 20 Delegierten berechtigt sind, wenn  $\frac{2}{3}$  der Sektionen und  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Delegierten ihr zustimmen.

Das Gesellschaftsvermögen wird im Falle der Auflösung der Eidg. Winkelriedstiftung zugewendet.

## **XIII. Uebergangsbestimmungen.**

### *Art. 31.*

Die Rechnung der Amtsperiode 1919/22 ist auf den 31. März 1922 abzuschliessen.

Die Amtsdauer des gegenwärtigen Zentralvorstands läuft an der ordentlichen Generalversammlung im Frühjahr 1922 ab.

Angenommen von der ausserordentlichen Delegiertenversammlung in Olten am 5. Juni 1921.

Der Präsident:  
i. V.: *P. Romus*, Major i. Gst.

Der Sekretär:  
*H. Iselin*, Hpt. i. Gst.

---

## **Reglement für den Arbeitsausschuss der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.**

### *Art. 1.*

Der Arbeitsausschuss besteht aus einem Vertreter des Zentralvorstands als Vorsitzenden, dem Zentralsekretär als Protokollführer und den Vertretern der Sektionen. Die kantonalen Sektionen wählen je einen Vertreter. In Kantonen, wo keine kantonalen Sektionen bestehen, wählen die lokalen Sektionen den Vertreter des Kantons gemeinsam.

Zur Abordnung je eines Vertreters sind ferner berechtigt die Divisionsoffiziersgesellschaften und die Vereine der Spezialwaffen, sofern sie sich über mehrere Kantone erstrecken.

Andere Mitglieder der Sektionen können den Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme beiwohnen.

### *Art. 2.*

Der Zentralvorstand beruft den Arbeitsausschuss ein, sofern es die Umstände erfordern, oder wenn 4 Mitglieder es verlangen.

### *Art. 3.*

Der Zentralvorstand kann die Beschlussfassung des Arbeitsausschusses auch auf schriftlichem Wege veranlassen.

### *Art. 4.*

Der Arbeitsausschuss:

1. studiert die militärischen Fragen und organisiert ihre Bearbeitung in den Sektionen.
2. fasst Beschlüsse über diese Fragen, nachdem die Sektionen ihre Berichte eingereicht haben. Berichte, die innerhalb der vom Zentralvorstand festgesetzten Frist nicht eingegangen sind, brauchen nicht berücksichtigt zu werden.